Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 34 (1942)

Heft: 3

Artikel: Das Statut der Arbeit

Autor: Rimensberger, E.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verpflichten, keine Politik zu machen, so kann man sich die unzähligen und viel grösseren Schwierigkeiten vorstellen, die sich für die Regierung von Vichy bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einstellten. Was die Arbeiter Frankreichs begreifen, muss auch von uns begriffen werden. Im allgemeinen ist dies der Fall; es gibt jedoch immer eine beschämende Minderheit, die gerade jenen das Leben sauer macht, die vom Schicksal geplagt sind.

Anstatt in sauertöpferischer Weise einen Arbeitsminister, der früher Sekretär des Französischen Gewerkschaftsbundes war und allzeit das sehr seltene Verdienst einer gradlinigen Politik hatte, als « geborenen Verräter » zu bezeichnen, würden die cholerischen Chronisten besser tun, in der Stille über die Tatsache nachzudenken, dass auch die grösste Beredsamkeit nicht gegen die Macht der Waffen aufkommt, der es gelingt, den Geist für eine Zeitlang zu unterdrücken.

Wenn die Schweiz das unschätzbare Vorrecht hat, frei und unabhängig in einer dem Wahn der Zerstörung ergebenen Welt zu leben, so beweist nichts, dass uns ein gütiges Schicksal bis zum Schluss vor dem Sturm bewahren wird (obwohl wir es natürlich von Herzen wünschen). Anstatt schnell und lärmend über jene zu Gericht zu sitzen, die im fürchterlichen Getümmel gefallen sind, oder sich darüber aufzuhalten, wenn sich ein verwundetes Land wieder zu erheben versucht, wäre es besser, uns in Bescheidenheit vorzubereiten, um stark zu sein, wenn uns das Glück eines Tages im Stiche lässt. Dann wird der Augenblick gekommen sein, wo wir wahrhaft schlagfertige und mutige Männer nötig haben, die nicht nur mit Worten das gute Beispiel geben, sondern mit Taten.

Das Statut der Arbeit.

Von E. F. Rimensberger.

Im Zusammenhang mit der « sozialen Neuordnung », über die man seit dem Waffenstillstand in Frankreich so viel reden hört, spielt die Ueberwindung des Klassenkampfes eine grosse Rolle. In seiner Botschaft vom 11. Oktober 1940 hat Marschall Pétain zu diesem Thema eine Feststellung gemacht, die nicht zu widerlegen ist: « Man kann den für die Nation verhängnisvollen Klassenkampf nur zum Verschwinden bringen, wenn die Ursachen beseitigt werden, die diese Klassen erzeugt und die eine gegen die andere aufgebracht haben. »

Diese Ursachen waren und sind in Frankreich, dessen Unternehmertum — wie die Botschaften und Appelle Pétains oft sehr deutlich durchblicken lassen — zum reaktionärsten und rückständigsten Arbeitgebertum Europas gehört, ganz besonders deutlich sichtbar. Es war denn auch nicht die Nie-

derlage Frankreichs nötig, um bei den Gewerkschaften den Wunsch reifen zu lassen, alles zu tun, um den Klassenkampf zu überwinden und die Wirtschaft des Landes aus sich selber heraus zu organisieren.

Schon aus syndikalistisch-traditionalistischen Gründen bestand bei den französischen Gewerkschaften dabei allzeit ein starkes Misstrauen gegenüber der Ausschliesslichkeit des Parlamentarismus und den gerade in Frankreich so sehr sicht- und spürbaren « Auswüchsen der Freiheit », von denen wir uns in der Schweiz, wo wir vom Erbe liberalistischen Gutes einen weiseren Gebrauch machen, keine rechte Vorstellung machen können. Viele dieser Auswüchse sind bei uns schon durch die Tatsache gebannt, dass wir eine stabile Regierung, eine Exekutive mit einiger Kontinuität oder gar Permanenz haben. Eine solche Regierung braucht nicht einmal besonders gut zu sein, um besser als die beste Regierung zu sein, die die nötige Zeit gar nicht erhält, um sich bewähren zu können. Der überaus häufige Regierungswechsel in Frankreich hat nicht nur die innere Moral des Volkes geschwächt, sondern auch die systematische Behandlung lebenswichtiger Fragen, bei denen die Kontinuität der Exekutive eine grosse Rolle spielt, hintangehalten (man denke nur zum Beispiel daran, dass viele Millionen von Hektaren ungenutzten Bodens von einer Regierung zur andern darauf warteten, endlich einmal systematisch zugeteilt und bebaut zu werden).

In dem vor 1935, also vor der kommunistischen « Kolonisierung », von den französischen Gewerkschaften aufgestellten « Plan der wirtschaftlichen Erneuerung » wird ausdrücklich gesagt: « Das parlamentarische Regime, in dem die Massen den normalen Ausdruck der Demokratie zu erblicken sich gewöhnt haben, entspricht in seiner gegenwärtigen Form nicht mehr den Notwendigkeiten des zeitgenössischen Lebens. Es war für politische Aufgaben geschaffen worden; der Staat greift aber heute mehr und mehr auf dem wirtschaftlichen Gebiet ein. Es war geschaffen worden, um Personen zu regieren; mehr und mehr stösst es aber mit den Kollektivitäten zusammen. Es erwächst hieraus ein doppeltes Problem der Zuständigkeit und der Autorität, das zu einer weit umfangreicheren Frage wird: jener der Beziehungen zwischen Politik und Wirtschaft. Es ist das gesamte Problem der Verfassungsreform. Die Verfassungsreform ist augenblicklich die Idee, die in der Luft liegt! »

Die Forderungen der Gewerkschaften waren dieser Erkenntnis entsprechend vor allem w i r t s c h a f t l i c h e r Natur. Sofort nach dem Bruch mit den Kommunisten, deren Kolonisierung und Politisierung der Gewerkschaften fast drei Jahre gedauert hat, wurde dieses Ziel wieder verfolgt.

« Neue Formen », sagte in diesem Zusammenhang Jouhaux in einem grundlegenden Artikel des « Peuple » vom 12. Oktober 1939, « sind unvermeidbar. Der permanent gewordenen Unordnung muss

eine neue Organisation gegenübergestellt werden.» Es müssen, so führte er weiter aus, die Bedingungen eines Gleichgewichts hergestellt werden zwischen «der Freiheit des einzelnen und der für jedes Zusammenleben untentbehrlichen Disziplin». Diese Ausführungen erschienen vor der Veröffentlichung der gemeinsamen Erklärung der Arbeitgeber und Arbeiter, die das Resultat von Besprechungen war, die unter Anwesenheit des Rüstungsministers Dautry zwischen den Vertretern der Arbeiterschaft (Jouhaux und Chevalme) und den Delegierten der Unternehmer stattgefunden hatten. Es heisst in dieser Erklärung, dass die Aufgabe der Beschaffung der nötigen Mittel für einen Sieg nur in voller Einstimmigkeit bewältigt werden könne: «Heute steht einem solchen Einvernehmen nichts mehr entgegen. Die Formeln, die es früher unmöglich gemacht haben, sind hinfällig geworden.» Die Delegierten, so heisst es weiter, erkannten einmütig, dass die Verwirklichung eines solchen Programms für den Klassenkampf keinen Platz offen lässt, sondern eine enge und vollständige Zusammenarbeit verlangt. Chevalme erklärte bei dieser Gelegenheit in einem Interview, dass sich die Gewerkschaften «auf einen neuen Weg begeben, wobei das Allgemeininteresse über das Einzelinteresse gestellt werde».

In der Sitzung des Nationalrates der CGT. vom 14. Januar 1940, die beschloss, «das alte Haus der CGT. wieder aufzubauen» und sich auf die guten Traditionen der Gewerkschaften zu besinnen, wurden der Resolution über die gewerkschaftliche Orientierung die soeben erwähnten Besprechungen und das im Oktober 1939 abgeschlossene sogenannte Majestic-Abkommen, an dem besonders die Metallindustrie beteiligt war, zugrunde gelegt. Jouhaux äusserte sich in diesem Zusammenhang wie folgt: «Gegen Zusammenarbeit hat sich die Gewerkschaftsbewegung nie ausgesprochen. Die blosse Existenz einer gewerkschaftlichen Organisation setzt die Zusammenarbeit voraus, das heisst Verhandlungen mit den Unternehmern zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse. Sie soll auf der ganzen Linie und im vollen Umfang sowie in voller Unabhängigkeit ausgedehnt werden.» René Belin unterstrich, dass es sich nicht um Worte und Schlagworte, sondern um einen Tatbestand handelt: «An dem Tage, an dem wir uns auf den Boden der Kollektivverträge begeben und das obligatorische Schiedsgericht gefordert haben, war unser Weg festgelegt. Wir müssen zwischen zwei Methoden wählen: zwischen der totalen und absoluten Opposition und der täglichen Arbeit für fortgesetzte Verbesserungen.»

Im einleitenden Abschnitt der in dieser Sitzung zur Annahme gelangten Resolution wird die bereits erwähnte Bereitschaft zur Uebernahme von Verantwortungen ausdrücklich unterstrichen. Der Nationalrat stimmte «den mit gewissen Unternehmerorganisationen unter der Leitung der öffentlichen Behörden

stattgefundenen direkten Besprechungen ohne Vorbehalt zu, die zur Unterzeichnung eines ersten Uebereinkommens allgemeiner Prinzipien führten, in dem die Grundlagen umschrieben werden, auf denen regionale und örtliche Abkommen vereinbart werden können ». Diese Uebereinkommen sollen auf alle Gebiete und alle Industrien ausgedehnt werden, « sowohl für den Augenblick als zur Vorbereitung einer neuen Gesellschaftsordnung, die in Friedenszeiten ausgebaut und gefestigt werden soll ».

Der Gedanke eines « Statuts der Arbeit » hat seine Wurzeln ebenfalls in der Zeit vor dem Kriege. Im Nationalrat der CGT. ist schon im Jahre 1938 die Zustimmung zu einem Statut der Arbeit zum Ausdruck gebracht und gesagt worden, dass einer seiner Hauptzwecke der sei, « den sozialen Frieden zu fördern ».

In der Einleitung zum Gesetz vom 4. Oktober 1941 über die « soziale Organisation der Berufe », der sogenannten « Charte du Travail » wird ebenfalls betont, dass es darum geht, « gerechte und harmonische Beziehungen zwischen Unternehmern, Arbeitern, Technikern und Handwerkern herbeizuführen » und « das oberste Ziel der soziale Friede sei ». Weiter heisst es: « Die Gewerkschaften haben demnach ihren Platz in der neuen Ordnung. Sie haben die doppelte Mission, die freien Bekundungen ihrer Mitglieder zu disziplinieren und an der Bildung der sozialen Komitees teilzunehmen ».

Das Statut der Arbeit ist vom Komitee für Berufsorganisationen ausgearbeitet worden, das sich aus Vertretern der Landesbehörden und 21 Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzte.

Die lokalen Gewerkschaften bzw. die gewerkschaftlichen Ortsgruppen, die je nach den territorialen Gegebenheiten auch weiter gefasst werden können, bilden die Grundlage der beruflichen Organisation. Es gibt Gewerkschaften für die Arbeiter, die Angestellten, die Werkmeister, die Ingenieure, das Verwaltungs- und das technische Personal, die Sektionen der gewerblichen Berufe enthalten, endlich Gewerkschaften der Unternehmer. Im Vergleich zu früher besteht hier unter anderem insofern ein Unterschied, als der Zersplitterung in Gewerkschaften verschiedener Richtungen (freie, christliche, nationale Gewerkschaften usw.) ein Ende gesetzt ist. Es gibt für jeden Beruf eine einzige Gewerkschaft. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch. Dass bei einer systematischen Organisation der Wirtschaft die volle Erfassung der die Wirtschaft tragenden Kräfte (Unternehmer und Arbeiter) nahezu unumgänglich ist, wird heute kaum mehr irgendwo bestritten. Hingegen fragt es sich, ob die für ein lebendiges Ganzes notwendige Gedankenfreiheit und sonstige bürgerliche Freiheiten überhaupt zum Ausdruck kommen können, wenn die soziale und wirtschaftliche Einstellung der Staatsbürger nicht mehr durch die freie Wahl zwischen selbständigen Gruppierungen gesichert ist, deren Tendenzen nur zum Ausdruck kommen kön-

nen, wenn der Mensch das Recht hat, sich seine eigenen sozialen, religiösen, soziologischen und sonstigen Gedanken zu machen. Die die obligatorische Mitgliedschaft betreffende Bestimmung lautet wie folgt: « Alle Personen, gleichviel, welches ihr Alter oder ihre Nationalität ist, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, sind automatisch bei der Gewerkschaft ihrer Kategorie, ihres Orts und ihres Berufs eingeschrieben. » (Art. 12.) Mitglieder können auch ausgeschlossen werden, wobei ihnen jedoch eine Berufung an eine nationale Instanz, das nationale Sozialkomitee (auf das wir noch zu sprechen kommen werden) zusteht. Ausgeschlossene Personen können an der Wirksamkeit der Gewerkschaft nicht mehr teilnehmen, unterstehen jedoch weiterhin den Pflichten eines Mitglieds. Die Befugnisse und Aufgaben der Gewerkschaften werden in Artikel 14 wie folgt umschrieben: Vertretung ihrer Mitglieder. Weitergabe oder Durchführung beruflicher Beschlüsse. Prüfung beruflicher Fragen im Hinblick auf korporative Vorschläge. Prüfung der Lösung von Problemen der Mitglieder ihres Gebietes. Jede politische und religiöse Tätigkeit ist strikte untersagt.

Die Gewerkschaften können ohne besondere Ermächtigung Mobilien und Immobilien erwerben und verwalten. Sie verfügen auch in den « durch ihre Wirksamkeit bedingten Grenzen » frei über die durch die Beiträge zusammengetragenen Mittel. Sie werden durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen Zusammensetzung und Wahl zunächst einmal durch Dekret bestimmt werden (in diesem wie in andern Fällen wird sehr viel vom Geist und Charakter der noch bevorstehenden Ausführungsbestimmungen abhängen!). Mitglied des Verwaltungsrats können nur mindestens 25 Jahre alte Personen werden, die die französische Nationalität haben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und den betreffenden Beruf seit mindestens fünf Jahren ausüben, wovon zwei Jahre im Wahlbezirk. Das Mandat einer solchen Person kann nur einmal erneuert werden (wobei ebenfalls gewisse Ausnahmen möglich sind). Die exekutiven Instanzen werden sukzessive erneuert. Die Statuten und Reglemente müssen vom nationalen Sozialkomitee genehmigt werden. Beschlüsse werden auf dem Wege der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen sind geheim. Letztere Bestimmung ist äusserst wichtig und erscheint im Vergleich zu den Methoden der totalitären Staaten sehr « liberal ».

Die Fortsetzung der Ortsgruppen sind die Departementsverbände der verschiedenen Berufe resp. Berufsgruppen und schliesslich auf nationalem Boden die Landesverbände bzw. die Föderationen der einzelnen Berufe. Auch hier gibt es natürlich für die einzelnen Berufe regional nur einen Verband sowie je einen nationalen Verband. Die Wahl der leitenden Instanzen soll auch hier durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Die Statuten genehmigt im Falle der Departementsverbände ebenfalls der nationale Sozialrat, im Falle der Landesverbände der Arbeitsminister.

Die gewerkschaftliche Organisation, wie wir sie kennen, ist damit sozusagen erschöpft. Es fehlt somit die Landeszentrale, und es fehlen die unter normalen Umständen vorhandenen Querverbindungen (Ortskartelle usw.), die sich früher mit den allgemeineren und interberuflichen Aufgaben befassten. An ihre Stelle treten, falls sich der Vergleich überhaupt weiterführen lässt, auf allen Stufen die sog. Sozialkomitees (siehe die auf Seite 96 beigegebene graphische Darstellung).

In den Betrieben mit wenigstens 100 Arbeitern oder Angestellten sollen « Sozialkomitees » gegründet werden, denen der Leiter des Unternehmens und Vertreter der verschiedenen Kategorien (Arbeiter, Angestellte usw.) angehören. Die betrieblichen Sozialkomitees haben sich in keiner Weise in die Führung und Leitung des Betriebes einzumischen. Sie sollen der Leitung beistehen bei der Lösung « aller die Arbeit und das Leben des Personals im Betriebe » betreffenden Fragen (Austausch von Informationen über die soziale Lage des Personals und seiner Familie, gegenseitige soziale Hilfe usw.). Die Form ihrer Wirksamkeit « ist ihrer eigenen Initiative überlassen », sie unterstehen jedoch der Kontrolle des lokalen Sozialkomitees. Für Firmen, die in einer Gegend verschiedene Betriebe haben, können regionale Komitees für diese Betriebe gebildet werden. Die ersten betrieblichen Sozialkomitees werden vom Personal im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter gebildet.

Im Rahmen der einzelnen Berufe bzw. einer « beruflichen Familie » werden « lokale Sozialkomitees » gegründet, die aus 12 bis 24 Mitgliedern bestehen und aus den Bureaus der bestehenden lokalen Gewerkschaften gewählt werden. Es werden darin drei gleiche Abteilungen für die Unternehmer-, die Arbeiter- und Angestellten sowie die andern Gruppen gebildet.

Ueber den lokalen Sozialkomitees stehen mit den gleichen Gruppen regionale und nationale Sozialkomitees. Die regionalen Komitees setzen sich aus Vertretern der lokalen Sozialkomitees und der Gewerkschaften zusammen, die nationalen Sozialkomitees aus Vertretern der regionalen Sozialkomitees und der entsprechenden Gewerkschaftsverbände. Die Art der Wahl der verschiedenen Komitees wird durch ein Dekret des Arbeitsministers festgelegt.

Die Befugnisse der Sozialkomitees sind beruflicher und sozialer Natur, wobei natürlich ebenfalls jede politische oder konfessionelle Wirksamkeit ausgeschlossen ist.

Auf beruflichem Gebiet befassen sie sich mit den Fragen der Löhne und der Kollektivverträge, mit der Berufsschulung usw., dem Arbeitsnachweis, der Hygiene und der Arbeitssicherheit. Lohn- und Gehaltsfragen, die speziell eine Kategorie betreffen, können paritätisch zwischen den Vertretern der Kategorie und jenen der Unternehmer behandelt werden.

Auf sozialem Gebiet beschäftigen sich die Komitees mit der Sicherheit der Anstellung durch Kampf gegen die Arbeitslosigkeit

und durch Unterstützungsmassnahmen, mit den Fragen der Versicherungs- und Pensionskassen sowie der moralischen, materiellen und geistigen Hilfe an die Familie. Der in Frankreich gross gewordene « Mutualisme », die selbständige gegenseitige Hilfe der Arbeiter, wird von der neuen Ordnung aufrechterhalten.

Zur Kontrolle der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Komitees und der Arbeitsbedingungen in den Betrieben stehen den Komitees sogenannte « Berufskommissare » zur Verfügung. Diese Kontrolle ist unabhängig von jener des Arbeitsministeriums und der Arbeitsinspektion. Sie hat den Zweck, dass Uebelstände an Ort und Stelle festgestellt werden und sofort Abhilfe geschaffen wird.

Die Beschlüsse der Sozialkomitees sind bindend, es sei denn, dass das nächsthöhere Sozialkomitee oder die Behörden Einsprache erheben.

Das nationale Sozialkomitee begünstigt die Arbeit der Komitees in den Betrieben, der lokalen und regionalen Komitees. Es arbeitet die allgemeinen Bestimmungen der Kollektivverträge aus, passt sie an oder genehmigt sie. Es bestimmt über die Qualifikationen bei der Aufstellung von Lohnsätzen sowie über die allgemeinen Regeln des Arbeitsnachweises, über Entlassungen, die Berufsreglemente und Arbeitssicherheit. Es verwaltet die Sozialversicherungsinstitutionen, soweit sie einen nationalen Charakter erhalten sollen. Artikel 37 bestimmt, dass die Behörden in jedem nationalen Sozialkomitee durch einen Kommissar der Regierung vertreten sind. Dieser wird vom Arbeitsminister nach Vernehmlassung des Staatssekretärs bezeichnet, dem der Beruf oder die Berufsfamilie direkt untersteht.

Da in verschiedenen Industrien zum Teil bereits korporative Organisationen oder sog. gemischte Organisationen von Unternehmern und Arbeitern geschaffen worden sind, werden auch für sie Bestimmungen aufgestellt. Nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, können neue Organisationen nur noch gebildet werden, wenn die Hälfte der Mitglieder jeder Kategorie (Arbeiter, Unternehmer und Angestellte) damit einverstanden ist oder auf Grund von Beschlüssen der interessierten Gewerkschaften.

Interberufliche Fragen werden von speziellen interberuflichen Instanzen behandelt, das heisst von « gelegentlichen » Sitzungen der Bureaus der Sozialkomitees der verschiedenen Stufen oder von besondern interberuflichen Sozialkomitees der regionalen Sozialkomitees. Letztere können von der Regierung über allgemeine berufliche oder soziale Fragen und insbesondere über die Fragen der Lebenshaltung und des Arbeitseinsatzes einvernommen werden.

Die Verteilung der durch die Beiträge eingehenden Gelder über die verschiedenen Instanzen und Komitees wird vom nationalen Sozialkomitee besorgt. Der Beitrag des einzelnen Gewerkschaftsmitgliedes wird direkt vom Unternehmer abgezogen. Die Verwaltung der Finanzen erfolgt gemeinsam durch die drei Grup-

pen der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten. Die Beiträge für den Betrieb der verschiedenen Institutionen sowie für die sozialen Versicherungskassen werden gesondert erhoben, das heisst ausserhalb des « beruflichen Beitrages ». Jede Berufsfamilie gründet auf nationalem Boden für den ganzen Beruf eine gemeinsame Kasse (Gemeinschaftsfonds), die ausschliesslich für die Verbesserung des Loses der Berufsmitglieder bestimmt ist und vom nationalen Sozialkomitee über die Sozialkomitees der verschiedenen Stufen verteilt wird. Die gemeinsame Kasse wird unter anderem gespiesen durch die Gewinne der Unternehmer des Berufes sowie durch Zuwendungen und Stiftungen. Näheres darüber ist ebenfalls den Behörden vorbehalten (man kann sich die Schwierigkeiten der Feststellung und Heranziehung dieser Gewinne lebhaft vorstellen!). Unter Vorbehalt eventueller Kontrollmassnahmen der Behörden wachen die verschiedenen beruflichen Instanzen selber über ihre Buchhaltung.

Der Lohnbildung, die den Kollektivvertrag vorsieht, liegt ein Mindestlohn zugrunde, der dem Verdienst eines ungelernten Arbeiters ohne Familienlasten gleichkommt und je nach den örtlichen Lebenskosten schwankt. Er wird von der Regierung auf Vorschlag einer obersten Lohnkommission des Arbeitsministeriums festgelegt. Die « berufliche Entlohnung », bei der die beruflichen Qualitäten berücksichtigt werden, kommt in der Form einer Zulage zum Mindestlohn zum Ausdruck (für Stückarbeit gibt es besondere Vorkehrungen). Zu dem auf diese Weise festgesetzten Lohn gesellen sich die Familienzulagen (die auch in natura bezahlt werden können). Zwischen den einzelnen Industrien können zum Ausgleich der durch obige Bestimmungen entstehenden Lasten Kompensationskassen vereinbart werden.

Das in Frankreich schon während des Krieges auf Verlangen und im Einverständnis mit den Gewerkschaften eingeführte Zwangsschiedsgericht ist ebenfalls im Statut verankert. Damit sollen Streiks und Aussperrungen vermieden sein.

Unter den allgemeinen und Uebergangsbestimmungen fällt insbesondere auf, dass die erste Ernennung der Mitglieder der Verwaltungsräte der Berufsorganisationen auf Grund eines Dekrets des mit der Koordinierung der neuen Institutionen beauftragten Staatsministers sowie des Arbeitsministers und der für die einzelnen Berufe zuständigen Staatssekretäre erfolgen wird. Ferner heisst es, dass die Gewerkschaften und gewerkschaftlichen Gruppierungen, die bei der Veröffentlichung des Gesetzes bestehen, ihre Arbeit solange fortsetzen werden, bis durch Dekret über ihre Auflösung oder ihre Eingliederung in die neue Ordnung beschlossen worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie lediglich administrative Kompetenzen.

Schon die Bestimmungen des letzten Absatzes zeigen deutlich, dass es sich bei wichtigen Artikeln dieses Statuts um ein Provisorium handelt. Ob der provisorischen Ernennung der Leitung der

Berufsorganisationen durch die Behörden die ordentliche Ernennung durch die Mitglieder folgen wird, ist vom freigewerkschaftlichen Standpunkt aus entscheidend für das ganze Experiment. In Oesterreich, wo diese freie Ernennung immer wieder versprochen worden und nie gekommen ist, war damit das Los des Ständestaates und Oesterreichs besiegelt. Dass es damals nicht am nötigen Entgegenkommen der Arbeiterschaft fehlte, geht schon aus ihrer Bereitwilligkeit hervor, sich einer berufsständischen Organisation nicht zu widersetzen, falls dabei die organisatorische Freiheit und damit auch die Freiheit der Ernennung der leitenden Instanzen gewahrt geblieben wäre.

Marschall Pétain denkt sich als Fortsetzung und Krönung der neuen Ordnung eine Art ständische Organisation. Dies wird in der Einleitung zum Statut der Arbeit deutlich zum Ausdruck gebracht, indem gesagt wird, das Statut « könne als Basis für die Schaffung zukünftiger Korporationen dienen, die die grosse Hoffnung der französischen Zukunft bleiben ».

Diese Korporationen würden neben oder an Stelle der Gewerkschaften zur Stufenleiter der wirtschaftlichen Organisation gehören und die sozialen Bestrebungen der Sozialkomitees ergänzen (siehe graphische Darstellung auf Seite 96). Sie würden auf lokalem und regionalem Gebiet ihre Ergänzung finden durch interberufliche Komitees und gemischte Studienkommissionen und auf nationalem Gebiet durch das Komitee für die Berufsorganisationen und eine entsprechende gemischte Studienkommission.

Damit sind wir beim wirtschaftlichen, das heisst auf jenem Gebiet angelangt, auf dem sich ausserhalb und über allen organisatorischen Neuerungen in der sogenannten «Menschenführung» in der Praxis zeigt, ob man von jenen strukturellen Aenderungen sprechen kann, die die Beurteilung jedes Experiments der «Erneuerung» bestimmen.

Es ist schwer, hier ein Urteil zu fällen, denn in einem Land, das sich zum Teil noch in einer Kriegswirtschaft und in einer so grossen Not befindet wie Frankreich, müssen, ob man will oder nicht, viele Massnahmen ergriffen werden, die, auch wenn keine prinzipielle Neuorientierung beabsichtigt ist, scharfe und scheinbar strukturelle Eingriffe bedeuten (Aussenhandelskontrolle, Devisenkontrolle, Kontrolle und Umstellung von Industrien usw.). Solche Massnahmen können ebenso provisorisch sein wie das Statut der Arbeit. Anderseits sind Gesetze und Dekrete in Kraft getreten, deren Bestimmungen man wohl als bleibende strukturelle Aenderungen einschätzen darf (Aenderungen in der Erbfolge in der Landwirtschaft, Beschränkung der Zahl der Mandate in Verwaltungsräten von Unternehmungen, persönliche und materielle Haftung solcher Verwaltungsräte und der Minister usw.).

Wenn im Zusammenhang mit den Gesetzen und Dekreten über

das « Neue Wirtschaftsstatut » Frankreichs immer wieder unterstrichen wird, dass es sich nur um die Bekämpfung des den Franzosen eigenen « übertriebenen Individualismus » handle und dass man später schon deshalb wieder zu einer freieren Wirtschaft zurückkehren müsse, weil Frankreich das Land der kleinen Betriebe sei (es gibt heute noch 4 bis 5 Millionen kleinere und mittlere Betriebe in der Landwirtschaft, der Industrie und im Handel), wenn endlich Marschall Pétain selber hervorhebt, dass er für Frankreich « weder den Marxismus noch den liberalistischen Kapitalismus wünsche », so ist damit bereits vieles darüber gesagt, in welcher Richtung die Reise geht. Jedes Volk hat seine besonderen Fähigkeiten. Zu den Charakteristiken des französischen Volkes gehört sicherlich nicht die Neigung für «Kolossales» und «organisatorische Wunder», sondern die persönliche Findigkeit und die geschickte Improvisation. Diese Tendenzen werden auch in Zukunft ihre Rolle spielen.

Was das Statut der Arbeit im besondern betrifft — um mit diesem uns besonders interessierenden Thema abzuschliessen —, so hat es eine Aufnahme gefunden, die gerade wegen des provisorischen Charakters des Statuts und der vielen Möglichkeiten, die es in sich schliesst, weder ganze Ablehnung noch ganze Zustimmung bedeutet. Dies gilt auch für die Stellungnahme der Gewerkschaften der alten freigewerkschaftlichen Richtung. Bezeichnend ist, dass Deutschland nahestehende und der Zusammenarbeit mit dem östlichen Nachbar freundliche Blätter zum Teil ganz besonders scharf g e g e n das Statut Stellung nehmen. Dass die Gewerkschaften überhaupt vom Statut berücksichtigt werden, wird natürlich nicht gerne gesehen. Begreiflicherweise hätte man es in diesen Kreisen gerne gehabt, wenn jeglicher Neuordnung eine ebenso sofortige und gründliche Vernichtung der Gewerkschaftsbewegung vorangegangen wäre, wie man sie selber und in andern autoritär regierenden Ländern durchgeführt hat. Interessant ist in diesem Sinne ein Artikel der « Frankfurter Zeitung » vom 12. November über das « zweigleisige Statut », in dem gesagt wird, « dass zwei Thesen bei der Ausarbeitung der Charte miteinander gestritten haben, nämlich der Gedanke der Korporationen mit dem der Gewerkschaften», und dass dabei « die Gewerkschaften am Leben geblieben seien ».

Wir schliessen mit der Feststellung, die alles andere deutet: Frankreich liegt in tiefen Wehen. Die Sorge um die nackte Existenz beherrscht alle Erwägungen jedes einzelnen Staatsbürgers und des ganzen Volkes. Was bleiben oder kommen wird, wenn Denken und Handeln wieder nach andern als den Gesichtspunkten der Not und Zwangslage werden Platz greifen können, ist schwer zu sagen. Wir können lediglich der Hoffnung Ausdruck geben, dass es dem französischen Volk — vielleicht nach vielen Irrungen und Wirrungen — früher oder später gelingen möge, jene für uns alle wünschenswerte « Lösung der Mitte » zu finden, die dem französischen Genie, seiner Improvisationsgabe und seiner Eignung für das « juste mesure » angemessen wäre.